



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 14.05.2021

Einsicht in Totenliste einer Kriegsgräberstätte

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Gelten für die Einsicht in Listen, auf denen die Toten einer Kriegsgräberstätte des Zweiten Weltkriegs aufgeführt sind, die Regeln des Bayerischen Archivgesetzes? 2
- 1.2 Oder schließt § 5 Abs. 2 Gräbergesetz weiter gehende Auskunftsrechte aus? .. 2
- 1.3 Sind solche Listen staatliches Archivgut, da sie nach § 12 Abs. 1 Gräbergesetz i. V. m. § 64 Abs. 1 ZustV durch die staatlichen Kreisverwaltungsbehörden verwaltet werden, oder kommunales Archivgut? 2

- 2.1 Sind solche Listen auch dann Archivgut oder entsprechend eines Archivguts zu behandeln, wenn sie noch nicht in ein Archiv übernommen worden sind? 3
- 2.2 Oder gilt für die Einsicht in solche Listen, wenn sie noch nicht in ein Archiv übernommen worden sind, Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)? 3
- 2.3 Gelten bezüglich Art. 10 Abs. 2 BayArchivG ggf. i. V. m. Art. 13 Abs. 2 BayArchivG die gleichen Voraussetzungen und Einschränkungen wie für Art. 39 BayDSG? 3

- 3.1 Was fällt in einem solchen Fall unter den Begriff des „berechtigten Interesses“ (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 BayArchivG bzw. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG)? 3
- 3.2 Ist es ein berechtigtes Interesse, wenn ein Abgeordneter vorab wissen möchte, welche Personen aus welchen Truppenteilen auf einer Kriegsgräberstätte begraben sind, bevor er an einem Gedenkakt an diesem Ort teilnimmt? 3
- 3.3 Ist es ein berechtigtes Interesse, wenn eine Person wissen möchte, welche Personen aus welchen Truppenteilen auf einer Kriegsgräberstätte begraben sind, um gegebenenfalls öffentlich Kritik an Inhalt und Form des Gedenkens äußern zu können? 4

- 4.1 Stehen im Fall der Einsicht in solche Listen „schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter“ (Art. 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BayArchivG) bzw. ein „schutzwürdiges Interesse“ einer betroffenen Person (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG) entgegen? 4
- 4.2 Gelten bezüglich der schutzwürdigen Belange Betroffener in diesem Fall die Regeln des BayDSG oder die Fristen in Art. 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayArchivG? 4

- 5.1 Welche personenbezogenen Daten von Gefallenen des Zweiten Weltkriegs (Name, Lebensdaten, Herkunft, Dienstgrad, Truppenteil) dürfen eingesehen werden? 5
- 5.2 Welche personenbezogenen Daten dürfen bei einer Einsicht abgeschrieben oder kopiert werden? 5
- 5.3 Welche Regeln gelten für eine Veröffentlichung dieser Daten? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 6.1 Welche staatlichen oder staatlich geförderten Forschungsvorhaben gab und gibt es zur Erforschung der in Bayern vorhandenen Kriegsgräberstätten des Zweiten Weltkriegs? 5
- 6.2 Wie beurteilt es die Staatsregierung, wenn gefallenen deutschen Soldaten in der Form eines „Heldengedenkens“ gedacht wird und dabei z. B. auch Soldaten in Uniform marschierend, mit Marschmusik und Fahnen auftreten? ... 6
- 6.3 Wie beurteilt die Staatsregierung Feierlichkeiten zu Ehren gefallener Soldaten, wenn darunter ein erheblicher Teil der SS angehörte, dies jedoch in keiner Weise thematisiert wird? 6

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

vom 00.00.2021

- 1.1 Gelten für die Einsicht in Listen, auf denen die Toten einer Kriegsgräberstätte des Zweiten Weltkriegs aufgeführt sind, die Regeln des Bayerischen Archivgesetzes?**

Das Bayerische Archivgesetz (BayArchivG) ist für alle Unterlagen anwendbar, die in den Staatlichen Archiven Bayerns archiviert sind. Soweit Listen, auf denen die Toten einer Kriegsgräberstätte des Zweiten Weltkriegs aufgeführt sind (Gräberlisten nach § 5 Abs. 1 Gräbergesetz – GräbG), an staatliche Archive abgegeben wurden, gelten für diese die Vorschriften des BayArchivG. Soweit Gräberlisten noch bei den zuständigen Stellen (gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 Zuständigkeitsverordnung [ZustV] die Gemeinden) geführt und aufbewahrt werden, findet das BayArchivG keine Anwendung.

- 1.2 Oder schließt § 5 Abs. 2 Gräbergesetz weiter gehende Auskunftsrechte aus?**

Die Norm des § 5 Abs. 2 GräbG wurde 1965 im Zuge der Neuregelung des Gräberwesens eingeführt. Anders als das Kriegsgräbergesetz von 1952 unterstellte das GräbG von 1965 die Gräber von Opfergruppen der staatlichen Obhut, für die bis dahin lediglich eine Kostentragungspflicht des Bundes bestanden hatte. Auch diese Gräber waren jetzt von Gesetzes wegen dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Gegebenenfalls betroffene private Grundstückseigner mussten den Bestand der Gräber nunmehr als öffentliche Last dulden. Für die damit ggf. verbundene Wertminderung des Grundstücks bestand im Gegenzug ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Entschädigung (Ruherechtsentschädigung). Da die öffentliche Last nicht in das Grundbuch eingetragen wurde, räumte § 5 Abs. 2 GräbG Grundstückseignern (oder Interessenten an einem Grundstück) ein entsprechendes Auskunftsrecht ein.

Weitere Auskunfts- oder Einsichtsrechte sind neben § 5 Abs. 2 GräbG anwendbar.

- 1.3 Sind solche Listen staatliches Archivgut, da sie nach § 12 Abs. 1 Gräbergesetz i. V. m. § 64 Abs. 1 ZustV durch die staatlichen Kreisverwaltungsbehörden verwaltet werden, oder kommunales Archivgut?**

Durch Abgabe der Regierungen und Landratsämter sind Gräberlisten in den einzelnen Staatsarchiven vorhanden, aber nicht flächendeckend. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv verwahrt umfangreiche Gräberlisten aller Regierungsbezirke aus Abgaben bayerischer Ministerien. Diese Gräberlisten sind damit Archivgut der Staatlichen Archive Bayerns. Daneben können die listenführenden Kommunen auch an Kommunalarchive Gräberlisten abgeben; in diesem Falle sind sie kommunales Archivgut, für welches die Vorschriften des BayArchivG über die Nutzung ebenfalls gelten.

2.1 Sind solche Listen auch dann Archivgut oder entsprechend eines Archivguts zu behandeln, wenn sie noch nicht in ein Archiv übernommen worden sind?

Das BayArchivG ist nur für Unterlagen anwendbar, die als Archivgut von den zuständigen Archiven übernommen wurden. Soweit Gräberlisten noch bei den zuständigen Stellen (gem. § 64 Abs. 2 Satz 2 ZustV die Gemeinden) geführt und aufbewahrt werden, findet das BayArchivG keine Anwendung. Eine dem § 11 Abs. 6 Bundesarchivgesetz entsprechende Norm existiert in Bayern nicht.

2.2 Oder gilt für die Einsicht in solche Listen, wenn sie noch nicht in ein Archiv übernommen worden sind, Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)?

Art. 39 BayDSG als allgemeines Auskunftsrecht ist auf alle Dateien und Akten öffentlicher Stellen anwendbar. Auch die Erteilung von Auskünften zu den Gräberlisten richtet sich nach Art. 39 BayDSG.

2.3 Gelten bezüglich Art. 10 Abs. 2 BayArchivG ggf. i. V. m. Art. 13 Abs. 2 BayArchivG die gleichen Voraussetzungen und Einschränkungen wie für Art. 39 BayDSG?

Nein. Art. 10 Abs. 2 BayArchivG ist eine originäre (und auch ältere) Spezialnorm für die Einsichtnahme in Archivgut mit eigenen Ausschlussstatbeständen und Schutzfristen, die Art. 39 BayDSG nicht kennt. Für die Beurteilung, was als berechtigtes Interesse zu werten ist, gelten allerdings die gleichen Grundsätze.

3.1 Was fällt in einem solchen Fall unter den Begriff des „berechtigten Interesses“ (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 BayArchivG bzw. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG)?

Der unbestimmte Rechtsbegriff des berechtigten Interesses ist weit gefasst. Art. 10 Abs. 2 Satz 2 BayArchivG führt einen exemplarischen, nicht abgeschlossenen Katalog zur Orientierung an. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt. Insgesamt ist der Begriff weit auszulegen; ausgeschlossen sind evident missbräuchliche Anträge, die etwa auf eine unberechtigte Ausforschung persönlicher Belange gerichtet sind.

Das berechtigte Interesse des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG ist ähnlich weit gefasst; es umfasst jedes wirtschaftliche, rechtliche oder auch ideelle Interesse, das der Rechtsordnung nicht widerspricht. Im Einzelfall muss das Einsichtsinteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen an einem Ausschluss der Übermittlung personenbezogener Daten abgewogen werden.

3.2 Ist es ein berechtigtes Interesse, wenn ein Abgeordneter vorab wissen möchte, welche Personen aus welchen Truppenteilen auf einer Kriegsgräberstätte begraben sind, bevor er an einem Gedenkkakt an diesem Ort teilnimmt?

Art. 39 Abs. 1 BayDSG verlangt für eine Auskunft ein berechtigtes Interesse, das glaubhaft dargelegt wird. Die glaubhafte Darlegung eines berechtigten Interesses ist der sehr allgemein formulierten Frage nicht zu entnehmen. Auf den Kriegsgräberstätten in Bayern ruhen Soldaten beider Weltkriege aus unterschiedlichsten Nationen, die entsprechend unterschiedlichen Truppenteilen angehört haben. Wenn ein Mitglied des Landtags vor diesem Hintergrund seine Teilnahme an einem Gedenkkakt auf einer Kriegsgräberstätte davon abhängig macht, dass dort keine Angehörigen eines bestimmten Truppenteils (z. B. von SS-Verbänden) bestattet sind, ist ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft dargelegt.

3.3 Ist es ein berechtigtes Interesse, wenn eine Person wissen möchte, welche Personen aus welchen Truppenteilen auf einer Kriegsgräberstätte begraben sind, um gegebenenfalls öffentlich Kritik an Inhalt und Form des Gedenkens äußern zu können?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3.2 verwiesen.

4.1 Stehen im Fall der Einsicht in solche Listen „schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter“ (Art. 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BayArchivG) bzw. ein „schutzwürdiges Interesse“ einer betroffenen Person (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG) entgegen?

Schutzwürdige Belange der auf Kriegsgräberstätten ruhenden Personen stehen einer Einsichtnahme in Gräberlisten weder nach dem BayArchivG noch nach dem BayDSG entgegen. Gleichwohl ist eine Betrachtung des Einzelfalls erforderlich. Die Gräberlisten erfassen bis zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zum GräbG im Jahr 2007 den Namen und die Anschrift der Angehörigen der oder des Verstorbenen. Diese Vorgabe fiel erst 2007 weg. Auch wenn viele dieser Angaben veraltet sein mögen, so ist die Identifizierung noch lebender Personen nicht ausgeschlossen. Insofern können schutzwürdige Belange Betroffener bzw. ein schutzwürdiges Interesse einer betroffenen Person einer Einsichtnahme entgegenstehen.

Für Gräberlisten, die dem BayArchivG unterliegen, gilt, dass die personenbezogenen Schutzfristen des Art. 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayArchivG Anwendung finden, soweit die Gräberlisten Informationen zu Angehörigen der Verstorbenen, insbesondere zu Abkömmlingen, enthalten. Ihre schutzwürdigen Belange müssen bei der Entscheidung über eine Einsichtnahme berücksichtigt werden. Einer Einsichtnahme stehen diese Belange allein bei Forschungs- oder Dokumentationsvorhaben nicht entgegen.

Hinsichtlich der Gräberlisten, die bei den Gemeinden geführt werden, ist davon auszugehen, dass nach wie vor in vielen Fällen die Daten der Angehörigen den Listen zu entnehmen sind, auch wenn die Vorgabe zur Führung dieser Angaben seit der Änderung der Verwaltungsvorschriften zum GräbG 2007 weggefallen ist. Insofern ist ein schutzwürdiges Interesse Betroffener nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG gegeben, dem bei der Entscheidung über die Einsichtnahme Rechnung zu tragen ist.

4.2 Gelten bezüglich der schutzwürdigen Belange Betroffener in diesem Fall die Regeln des BayDSG oder die Fristen in Art. 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayArchivG?

Insoweit Gräberlisten Archivgut der staatlichen Archive oder eines Kommunalarchivs geworden sind, sind die Schutzfristen des Art. 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayArchivG anwendbar. Danach darf Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), erst zehn Jahre nach dem Tod der oder des Betroffenen benützt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

Bezüglich der betroffenen Verstorbenen sind diese personenbezogenen Schutzfristen abgelaufen. Enthalten die Gräberlisten allerdings Informationen zu Angehörigen der Verstorbenen, insbesondere zu Abkömmlingen, können die personenbezogenen Schutzfristen des Art. 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayArchivG ggf. noch Anwendung finden. Diese (Teil-)Listen sind dann erst nach vorhergehender Verkürzung der personenbezogenen Schutzfristen unter Zustimmung der abgebenden Stellen gemäß Art. 10 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG einsehbar. Im Rahmen der Entscheidung über eine Schutzfristverkürzung werden die datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Belange der namentlich genannten Angehörigen mit den Einsichtsinteressen abgewogen. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten noch lebender Angehöriger würde beispielsweise durch Auflagen untersagt werden, um diese schutzwürdigen Belange zu wahren. Die Überlassung von Reproduktionen wird auf die frei zugänglichen Bestandteile beschränkt werden.

Soweit keine Eintragungen von Angehörigen enthalten sind, für die noch die personenbezogene Schutzfrist des Art. 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayArchivG läuft, sind die Listen frei zugänglich.

Für Gräberlisten, die noch bei den zuständigen Ausgangsstellen geführt werden, gilt das BayDSG.

5.1 Welche personenbezogenen Daten von Gefallenen des Zweiten Weltkriegs (Name, Lebensdaten, Herkunft, Dienstgrad, Truppenteil) dürfen eingesehen werden?

Die genannten Daten (Name, Lebensdaten, Herkunft, Dienstgrad, Truppenteil) dürfen eingesehen werden. Zu beachten ist ggf. der Schutz der personenbezogenen Daten von Angehörigen.

5.2 Welche personenbezogenen Daten dürfen bei einer Einsicht abgeschrieben oder kopiert werden?

Die genannten Daten (Name, Lebensdaten, Herkunft, Dienstgrad, Truppenteil) dürfen abgeschrieben oder kopiert werden. Gegebenenfalls sind personenbezogene Daten von Angehörigen zu schwärzen.

5.3 Welche Regeln gelten für eine Veröffentlichung dieser Daten?

Es gelten die Regeln des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einschließlich des postmortalen Persönlichkeitsschutzes. Einer Veröffentlichung der in 5.1 angegebenen Daten (Name, Lebensdaten, Herkunft, Dienstgrad, Truppenteil) stehen keine rechtlichen Hindernisse im Wege.

6.1 Welche staatlichen oder staatlich geförderten Forschungsvorhaben gab und gibt es zur Erforschung der in Bayern vorhandenen Kriegsgräberstätten des Zweiten Weltkriegs?

a) Forschungsvorhaben „Grabstätten sowjetischer Bürger auf dem Gebiet des Freistaates Bayern“ (2009 bis 2016)

Gemeinsame Projektarbeit der Dokumentationsstelle der Stiftung Sächsische Gedenkstätten und des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. mit Unterstützung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und des Bundesministeriums des Innern (bis 2014). Ziel der Dokumentation war es, möglichst alle Gräber sowjetischer Bürgerinnen und Bürger auf dem Gebiet des Freistaates Bayern zu erfassen. Dazu gehörten Grabstätten aller Personen, die in der Zeit des Zweiten Weltkriegs und der Zeit danach als Kriegsgefangene, Zwangsarbeiterinnen und -arbeiter, KZ-Häftlinge oder sogenannte displaced persons in Bayern gestorben waren.

b) Forschungsvorhaben „Sowjetische und deutsche Kriegsgefangene und Internierte“

Auf eine gemeinsame Initiative des deutschen Außenministers und seines russischen Amtskollegen von 2016 zurückgehendes Recherche- und Dokumentationsprojekt. In dessen Rahmen sollen sämtliche Dokumente mit personenbezogenen Informationen/Archivunterlagen, die Auskunft über das Schicksal der Kriegsgefangenen geben können, digitalisiert, ausgetauscht und in Datenbanken für die Schicksalsklärung, die wissenschaftliche Forschung und die gedenkkulturelle Arbeit zur Verfügung stehen. Auf deutscher Seite ist der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Träger des vom Auswärtigen Amt geförderten Projektes. 2020 konnte der deutsche Botschafter einen ersten umfangreichen Datensatz zu sowjetischen Kriegsgefangenen an die Russische Föderation übergeben.

- c) Dokumentation „KZ-Friedhöfe und Gedenkstätten in Bayern: Wenn das neue Geschlecht erkennt, was das alte verschuldet ...“. Die Dokumentation wurde 2011 von Constanze Weber im Auftrag der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung erstellt. Sie umfasst alle 75 KZ-Grabstätten und KZ-Friedhöfe in Bayern und weist im Anhang die vollständigen Gräberlisten aus.

6.2 Wie beurteilt es die Staatsregierung, wenn gefallenen deutschen Soldaten in der Form eines „Heldengedenkens“ gedacht wird und dabei z. B. auch Soldaten in Uniform marschierend, mit Marschmusik und Fahnen auftreten?

„Heldengedenken“ knüpft an die Sprache der NS-Zeit an. Die Bundeswehr und ihre Reservistinnen und Reservisten distanzieren sich davon sehr klar. Sie beteiligen sich an Veranstaltungen am Volkstrauertag im Sinne eines allgemeinen Totengedenkens (vgl. „Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege“ – Traditionserlass der Bundeswehr).

6.3 Wie beurteilt die Staatsregierung Feierlichkeiten zu Ehren gefallener Soldaten, wenn darunter ein erheblicher Teil der SS angehörte, dies jedoch in keiner Weise thematisiert wird?

Veranstaltungen anlässlich des Gedenkens an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind keine „Feierlichkeiten zu Ehren gefallener Soldaten“. Auf den Kriegsgräberstätten in Bayern ruhen Soldaten beider Weltkriege, Kriegsgefangene sowie Tausende zivile Opfer aus dem In- und Ausland. Der Anteil SS-Angehöriger unter den Toten ist nicht bekannt.